

Studienordnung
für das Magisterstudium der Fächer
Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur;
Neuere deutsche Literatur
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 11. April 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW Nr. 13 Seite 190), geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV.NRW. S. 812), hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 8 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 9 Aufbau des Studiums im Fach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur im Hauptfach
- § 10 Aufbau des Studiums im Fach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur im Nebenfach
- § 11 Aufbau des Studiums im Fach Neuere deutsche Literatur im Hauptfach
- § 12 Aufbau des Studiums im Fach Neuere deutsche Literatur im Nebenfach
- § 13 Studiennachweise
- § 14 Zwischenprüfung
- § 15 Magisterprüfung
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Studienplan
- § 18 Studienberatung
- § 19 Inkrafttreten

Anhang: Studienpläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die akademische Abschlussprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 14. August 1997 (GABl. NRW. 2, Seite 149), zuletzt geändert am 17. Januar 2001 (Amtl. Bek. Universität Bonn Nr. 4) das Studium der Fächer Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur sowie Neuere deutsche Literatur mit dem Abschluss der Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach.

(2) Wird Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur oder Neuere deutsche Literatur als Hauptfach gewählt, muss das andere Fach als ein Nebenfach gewählt werden (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 MPO).

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§ 7 Abs. 6 MPO und § 67 Abs. 2 HG bleiben unberührt.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Die Studienordnung geht davon aus, dass bei Aufnahme des Fachstudiums deutschsprachige Kompetenz und sprachlich-literarische Kenntnisse in dem Umfang vorausgesetzt werden können, wie sie der gymnasiale Unterricht vermittelt.

(2) Das Studium erfordert Kenntnis in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau, das mit dem gymnasialen Fremdsprachenunterricht erreicht wird. Wünschenswert und für das Studium in besonderem Maße förderlich sind Kenntnisse in weiteren modernen Fremdsprachen.

(3) Das Studium erfordert außerdem ausreichende Kenntnisse des Lateinischen. Diese werden nachgewiesen

- a) durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des

Kultusministers oder

- c) durch den erfolgreichen Abschluss des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

(4) Werden bei der gewählten Fächerkombination Lateinkenntnisse nur in einem Nebenfach gefordert, nicht aber im Hauptfach und dem anderen Nebenfach, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag in Einzelfällen den Nachweis der Lateinkenntnisse ganz oder teilweise erlassen, sofern für das Studium gleichwertige Kenntnisse in einer anderen klassischen Sprache (z.B. Klassisches Griechisch, Klassisches Arabisch), oder in modernen Sprachen nachgewiesen werden und die in allen drei Fächern vorgesehenen Prüfenden dieses befürworten.

(5) Die in Abs. 2 und 3 geforderten Sprachkenntnisse sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienziele

Ziel des Studiums in der Kombination der Fächer Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur sowie Neuere deutsche Literatur ist die Aneignung fachwissenschaftlicher Kompetenz für Deutsche Philologie im sprach- und literaturwissenschaftlichen Bereich und in methodologischer Hinsicht, im Hauptfach insbesondere die Schulung und Vervollständigung der Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten (Magisterarbeit, Klausur) als eine Grundlage für weiterführende Studien.

Das Studium in den Fächern Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur sowie Neuere deutsche Literatur vermittelt Qualifikationen etwa für folgende Arbeitsfelder:

- Tätigkeiten im Bereich der Forschung, z.B. in wissenschaftlichen Archiven und Bibliotheken, im Auftrag von Stiftungen und ähnlichen wissenschaftlichen Einrichtungen (z.B. Editionsprojekte)
- Tätigkeiten im Medienbereich, z.B. im Verlag, am Theater, bei Zeitungen und Zeitschriften, bei Hörfunk und Fernsehen
- Öffentlichkeitsarbeit bei privaten und staatlichen Institutionen
- Tätigkeiten in Institutionen der (internationalen) Sprach- und Literaturvermittlung, z.B. DAAD, Goethe-Institute
- Lehrtätigkeit an Volkshochschulen und an Bildungswerken

- Lehr- und Forschungstätigkeit an der Hochschule.

Für diese Tätigkeiten sind überwiegend zusätzliche Schulungen und Qualifikationen notwendig. Für Tätigkeiten im Medienbereich ist eine rechtzeitige Bemühung um

Praktika zur Vorbereitung des Übergangs in das gewünschte Berufsfeld dringend zu empfehlen.

§ 6

Studieninhalte

(1) Gegenstand des Studiums sind die deutsche Sprache und die deutsche Literatur.

(2) Das Fach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur gliedert sich in Sprachwissenschaft (germanistische Linguistik) und deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500 (germanistische Mediävistik). Sprachwissenschaftliche Studiengebiete sind:

Theorien, Modelle, Methoden - Beschreibungsebenen der deutschen Sprache - Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte - historische Aspekte der deutschen Sprache - regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache - funktionale Aspekte der deutschen Sprache. Die ältere deutsche Literatur ist Gegenstand des Studiums in historischer, methodologischer und gattungs- und formgeschichtlicher Hinsicht.

(3) Das Fach Neuere deutsche Literatur gliedert sich in literaturtheoretische Studiengebiete, mit Fragestellungen zu Theorien, Modellen, Methoden (z.B. auch komparatistischen), Gattungen und Formen und literaturhistorische Studiengebiete: Deutsche Literatur von etwa 1500 bis zur Gegenwart nach Epochen, Autoren und Werken.

(4) Studierende des Haupt- und/oder Nebenfaches sollen sich in dem für alle einheitlichen Pflichtbereich des Grundstudiums zunächst mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Fächer vertraut machen: im Bereich Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur werden zunächst in der Einführung in die synchrone Sprachwissenschaft grundlegende Kenntnisse von Theorien, Modellen und Methoden der Linguistik anhand der deutschen Gegenwartssprache vermittelt; in den Einführungen in die historischen Sprachstufen des Mittel und Althochdeutschen werden dann mit der Einarbeitung in die historischen Aspekte der

deutschen Sprache auch die Grundlagen für das Verständnis literarischer Texte vom Hildebrandslied bis zur Lutherzeit gelegt. Im linguistischen oder mediävistischen Proseminar werden sprachwissenschaftliche Einzelbereiche behandelt oder (althochdeutsche/mittelhochdeutsche/frühneuhochdeutsche) Texte interpretiert. Im Bereich der Neueren deutschen Literatur dienen die zweisemestrigen Einführungsübungen und das Proseminar II der Grundlegung des

methodisch-historischen Umgangs mit literarischen Texten. Im Proseminar I überprüfen die Studierenden ihre bis dahin gewonnenen Grundlagenkenntnisse und erproben deren Anwendung.

Im Hauptstudium beschäftigen sich die Studierenden schwerpunktmäßig mit wesentlichen wissenschaftlichen Fragestellungen.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

Für das Lehrangebot sind folgende Vermittlungsformen vorgesehen:

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Seminare im Grundstudium sind Übungen, Einführungen, Lektürekurse und Proseminare. Übungen, Einführungen und Lektürekurse dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Studierenden üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten, präsentieren und diskutieren eigene Beiträge. In den Proseminaren arbeiten sich die Studierenden in die Gegenstände, Methoden und Konzepte des Faches ein.

(3) In Haupt- und Oberseminaren sowie in Seminaren für Examenskandidatinnen oder Examenskandidaten und Colloquien im Hauptstudium erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion. In den Hauptseminaren und Oberseminaren werden die erforderlichen Leistungsnachweise im Hauptstudium erbracht.

(4) Exkursionen dienen (auch im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen) der Veranschaulichung sprachwissenschaftlicher und literaturgeschichtlicher Lehrgegenstände und der Erweiterung und Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse.

(5) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums.

Darüber hinaus dient das Selbststudium zur:

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.

§ 8

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in beiden Fächern gemäß § 3 Abs. 1 MPO in ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und ein Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Masterprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Masterprüfung beträgt gemäß § 3 Abs. 2 MPO neun Semester.

(2) Auf diese Regelstudienzeit werden gemäß § 3 Abs. 3 MPO Studienzeiten, in denen die in § 3 geforderten Sprachkenntnisse erworben werden, nicht angerechnet.

(3) Der Studienumfang des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt in beiden Fächern gemäß § 3 Abs. 4 MPO im Hauptfach 62 Semesterwochenstunden (d.h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer der Vorlesungszeit eines Semesters, SWS) und im Nebenfach 32 SWS.

§ 9

Aufbau des Studiums im Fach
Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur
im Hauptfach

(1) Der Studienumfang von 62 SWS gliedert sich wie folgt:

Grundstudium: 24 SWS

Hauptstudium: 38 SWS

Es entfallen

- auf Pflichtlehrveranstaltungen:
im Grundstudium: 10 SWS
im Hauptstudium: 8 SWS
- auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
im Grundstudium: 14 SWS
im Hauptstudium: 30 SWS

Es stehen zusätzlich zur Verfügung für nicht prüfungsrelevante und frei wählbare Studien im Grund- und Hauptstudium zusammen: 6 SWS

An Studiennachweisen werden gefordert

im Grundstudium:

3 Leistungsnachweise (LN)

2 Teilnahmescheine (TS)

im Hauptstudium:

2 Leistungsnachweise

2 Teilnahmescheine

Zu den Anforderungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und Teilnahmescheinen wird auf § 13 verwiesen. Vorlesungen sind mit Eintragungen in die Studiendokumentationsseiten nachzuweisen.

Der Eintritt in das Hauptstudium setzt den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung voraus (siehe § 14).

(2) Das *Grundstudium* umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen

- im Pflichtbereich:

- (a) Einführung in die synchrone Sprachwissenschaft anhand der deutschen Gegenwartssprache (2 SWS) (LN)
- (b) Einführung in das Mittelhochdeutsche (2 SWS) (LN)
- (c) Einführung in die historische Sprachbetrachtung ausgehend vom Althochdeutschen (2 SWS) (TS)
- (d) Proseminar (wahlweise aus dem linguistischen oder mediävistischen Bereich) (2 SWS) (LN)
- (e) eine Lehrveranstaltung in demjenigen Bereich, der nicht durch das Proseminar (mit Leistungsnachweis) abgedeckt ist, und zwar entweder linguistisch-gegenwartssprachlich oder mediävistisch-literaturwissenschaftlich (2 SWS) (TS)

Zur Durchführung:

Die Lehrveranstaltung a) ist für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger obligatorisch. Studierende, die die Abschlussklausuren in den Lehrveranstaltungen a) und b) nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, eine Wiederholungsklausur zu schreiben. Voraussetzung zur Teilnahme am Proseminar ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen a) und b) .

Die Lehrveranstaltungen a) - d) sollen in der Regel in der angegebenen Reihenfolge besucht werden. Möglichkeiten, Lehrveranstaltungen parallel zu besuchen, gibt das

Seminar in geeigneter Form bekannt.

- im Wahlpflichtbereich:

Gefordert sind unter den Lehrveranstaltungen:

1 Vorlesung, linguistisch (2 SWS)

1 Vorlesung, mediävistisch (2 SWS)

Diese Lehrveranstaltungen sind durch Veranstaltungen im Umfang von 10 SWS aus der germanistischen Linguistik und der germanistischen Mediävistik zu ergänzen.

Empfohlen werden:

Einführungen in ältere germanische Sprachstufen (z.B. Gotisch)

Sprachkurse zum Niederländischen und den skandinavischen Sprachen

Linguistische Übungen

Kursorische Lektüren

Alle Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich sind durch Eintragungen in die Studiendokumentationsseiten nachzuweisen.

Der Eintritt in das Hauptstudium setzt den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung voraus (siehe § 14).

(3) Das *Hauptstudium* umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen

- im Pflichtbereich:

a) 1 Hauptseminar (linguistisch/mediävistisch) (2 SWS) (LN)

b) 1 Haupt-/Oberseminar (linguistisch/mediävistisch) (2 SWS) (LN)

c) 1 Haupt-/Oberseminar (linguistisch/mediävistisch) (2 SWS) (TS)

d) 1 Haupt-/Oberseminar (linguistisch/mediävistisch) (2 SWS) (TS)

Aus den vier Lehrveranstaltungen a) - d) muss wenigstens ein Studiennachweis aus einem linguistischen bzw. mediävistischen Seminar erbracht werden.

- im Wahlpflichtbereich :

Gefordert sind unter den Lehrveranstaltungen:

- 1 Vorlesung (linguistisch) (2 SWS)
- 1 Vorlesung (mediävistisch) (2 SWS)

Diese Lehrveranstaltungen sind durch Veranstaltungen im Umfang von 26 SWS aus der germanistischen Linguistik und der germanistischen Mediävistik zu ergänzen.

Empfohlen wird die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Bildung von Schwerpunkten nach eigenem fachwissenschaftlichem Erkenntnisinteresse. Alle Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich sind durch Eintragungen in die Studiendokumentationsseiten nachzuweisen.

§ 10 Aufbau des Studiums im Fach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur im Nebenfach

(1) Der StudENUMfang von 32 SWS gliedert sich wie folgt:

Grundstudium: 24 SWS

Hauptstudium: 8 SWS

Es entfallen

- auf Pflichtlehrveranstaltungen:
im Grundstudium: 10 SWS
im Hauptstudium: 4 SWS
- auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
im Grundstudium: 14 SWS
im Hauptstudium: 4 SWS

Es stehen zusätzlich zur Verfügung für nicht prüfungsrelevante und frei wählbare Studien im Grund- und Hauptstudium zusammen: 4 SWS.

An Studiennachweisen werden gefordert

- im Grundstudium:
3 Leistungsnachweise
2 Teilnahmescheine
- im Hauptstudium:

- 1 Leistungsnachweis
- 1 Teilnahmechein

Zu den Anforderungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und Teilnahmechein wird auf § 13 verwiesen. Vorlesungen sind mit Eintragungen in die Studiendokumentationsseiten nachzuweisen. Der Eintritt in das Hauptstudium setzt den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung voraus (siehe § 14).

(2) Das *Grundstudium* umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen

- im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich:

Die Anforderungen für beide Bereiche im Nebenfach sind mit denen im Hauptfach identisch. Es gelten auch dieselben Bestimmungen zur Durchführung.

(3) Das *Hauptstudium* umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- im Pflichtbereich:

- 1 Hauptseminar (linguistisch/mediävistisch) (2 SWS) (LN)
- 1 Haupt-/Oberseminar (linguistisch/mediävistisch) (2 SWS) (TS)

- im Wahlpflichtbereich:

Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS, die durch Eintragungen in die Studiendokumentationsseiten nachzuweisen sind.

§ 11

Aufbau des Studiums im Fach Neuere deutsche Literatur im Hauptfach

(1) Der StudENUMfang von 62 SWS gliedert sich wie folgt:

Grundstudium: 24 SWS

Hauptstudium: 38 SWS

Es entfallen

- auf Pflichtlehrveranstaltungen
- im Grundstudium: 8 SWS
- im Hauptstudium: 8 SWS

- auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- im Grundstudium: 16 SWS
- im Hauptstudium: 30 SWS

Es stehen zusätzlich zur Verfügung für nicht prüfungsrelevante und frei wählbare Studien im Grund- und Hauptstudium zusammen: 6 SWS

An Studiennachweisen werden gefordert:

- im Grundstudium:
 - 3 Leistungsnachweise (LN)
 - 1 Teilnahmechein (TS)
- im Hauptstudium:
 - 2 Leistungsnachweise
 - 2 Teilnahmecheine

Zu den Anforderungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und Teilnahmechein wird auf § 13 verwiesen. Vorlesungen sind mit Eintragungen in die Studiendokumentationsseiten nachzuweisen. Der Eintritt in das Hauptstudium setzt den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung voraus (siehe § 14).

(2) Das *Grundstudium* umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- im Pflichtbereich:
 - a) Einführung in das Studium der neueren deutschen Literaturwissenschaft I (2 SWS) (LN)
 - b) Einführung in das Studium der neueren deutschen Literaturwissenschaft II (2 SWS) (LN)
 - c) Proseminar I (2 SWS) (LN)
 - d) Proseminar II (2 SWS) (TS)

Zur Durchführung:

Die Lehrveranstaltung a) ist für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger obligatorisch. Studierende, die die Abschlussklausur in der Lehrveranstaltung a) oder das Prüfungsgespräch in der Lehrveranstaltung b) nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, eine Wiederholungsklausur zu schreiben bzw. eine mündliche Wiederholungsprüfung abzulegen.

Voraussetzung zur Teilnahme am Proseminar ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen a) und b).

Die Lehrveranstaltungen a) - d) sollen in der Regel in der angegebenen Reihenfolge

besucht werden. Möglichkeiten, Lehrveranstaltungen parallel zu besuchen, gibt das Seminar in geeigneter Form bekannt.

- im Wahlpflichtbereich:

Gefordert sind unter den Lehrveranstaltungen:

2 Vorlesungen (4 SWS)

Diese Lehrveranstaltungen sind durch Veranstaltungen im Umfang von 12 SWS aus der neueren deutschen Literaturwissenschaft zu ergänzen.

Empfohlen werden:

Literarische Übungen

Übungen zur Medienpraxis

Proseminare

Vorlesungen

Alle Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich sind durch Eintragungen in die Studiendokumentationsseiten nachzuweisen.

(3) Das *Hauptstudium* umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- im Pflichtbereich:

1 Hauptseminar (2 SWS) (LN)

1 Haupt-/Oberseminar (2 SWS) (LN)

1 Haupt-/Oberseminar (2 SWS) (TS)

1 Haupt-/Oberseminar (2 SWS) (TS)

Die beiden Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweisen müssen aus verschiedenen literaturwissenschaftlichen Studiengebieten gewählt werden.

- im Wahlpflichtbereich:

Gefordert sind unter den Lehrveranstaltungen:

2 Vorlesungen (4 SWS)

Diese Lehrveranstaltungen sind durch Veranstaltungen im Umfang von 26 SWS aus der neueren deutschen Literaturwissenschaft zu ergänzen.

Empfohlen wird die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Bildung von Schwerpunkten nach eigenem fachwissenschaftlichem Erkenntnisinteresse.

Alle Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich sind durch Eintragungen in die Studiendokumentationsseiten nachzuweisen.

§ 12

Aufbau des Studiums im Fach Neuere deutsche Literatur im Nebenfach

(1) Der Studienumfang von 32 SWS gliedert sich wie folgt:

Grundstudium: 24 SWS

Hauptstudium: 8 SWS

Es entfallen

- auf Pflichtlehrveranstaltungen:
im Grundstudium: 8 SWS
im Hauptstudium: 4 SWS

- auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
im Grundstudium: 16 SWS
im Hauptstudium: 4 SWS

Es stehen zusätzlich zur Verfügung für nicht prüfungsrelevante und frei wählbare Studien im Grund- und Hauptstudium zusammen: 4 SWS.

An Studiennachweisen werden gefordert:

- im Grundstudium
3 Leistungsnachweise
1 Teilnahmechein
- im Hauptstudium:
1 Leistungsnachweis
1 Teilnahmechein

Zu den Anforderungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und

Teilnahmescheinen wird auf § 13 verwiesen. Vorlesungen sind mit Eintragungen in die Studiendokumentationsseiten nachzuweisen. Der Eintritt in das Hauptstudium setzt den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung voraus (siehe § 14).

(2) Das *Grundstudium* umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich:

Die Anforderungen für beide Bereiche im Nebenfach sind mit denen im Hauptfach identisch. Es gelten auch dieselben Bestimmungen zur Durchführung.

(3) Das Hauptstudium umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- im Pflichtbereich:

1 Hauptseminar (2 SWS) (LN)

1 Haupt-/Oberseminar (2 SWS) (TS)

- im Wahlpflichtbereich:

Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS, die durch Eintragungen in die Studiendokumentationsseiten nachzuweisen sind.

§ 13

Studiennachweise

(1) Studiennachweise sind Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Sinne der MPO. Mit Leistungsnachweisen wird der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren erbracht. Für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist außer der regelmäßigen Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung eine der folgenden Leistungen zu erbringen:

- schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur)
- schriftliche Hausarbeit
- mündliche Prüfung
- Seminarvortrag

Die Art des Leistungsnachweises ist für die Seminare im Grund- und Hauptstudium in beiden Fächern wie folgt festgelegt:

- *schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur):*

Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur:

Einführung in die synchrone Sprachwissenschaft anhand der deutschen Gegenwartssprache

Einführung in das Mittelhochdeutsche.

Neuere deutsche Literatur:

Einführung in das Studium der neueren deutschen Literaturwissenschaft I

- *schriftliche Hausarbeit:*

Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur:

Proseminar

Hauptseminare

Neuere deutsche Literatur:

Proseminar I

Hauptseminare

- *mündliche Prüfungen (ggf. Seminarvortrag):*

Neuere deutsche Literatur:

Einführung in das Studium der neueren deutschen Literaturwissenschaft II

Die Art des Leistungsnachweises im Oberseminar wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung von der verantwortlichen Dozentin oder vom verantwortlichen Dozenten festgelegt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitgeteilt.

Der Teilnahmechein (TS) ist eine unbewertete Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an einer vorgeschriebenen Lehrveranstaltung. Die aktive Beteiligung der Studierenden an der Lehrveranstaltung wird vorausgesetzt, die z.B. in Gruppenarbeiten, der Beteiligung an Diskussionen bzw. Verständnisfragen bestehen kann. Die selbstständige Bearbeitung kleinerer Übungsaufgaben dient im wesentlichen der kritischen Selbstkontrolle des Wissensstandes.

(2) Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

a) zur Zwischenprüfung im Haupt- wie im Nebenfach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur:

- Einführung in die synchrone Sprachwissenschaft anhand der deutschen Gegenwartssprache (2 SWS)
- Einführung in das Mittelhochdeutsche (2 SWS)
- Proseminar (wahlweise aus dem linguistischen oder mediävistischen Bereich) (2 SWS)

b) zur Zwischenprüfung im Haupt- wie im Nebenfach Neuere deutsche Literatur:

- Einführung in das Studium der neueren deutschen Literaturwissenschaft I (2 SWS)
- Einführung in das Studium der neueren deutschen Literaturwissenschaft II (2 SWS)
- Proseminar I (2 SWS)

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind darüber hinaus folgende Teilnahmescheine vorzulegen:

a) zur Zwischenprüfung im Haupt- wie im Nebenfach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur:

- Einführung in die historische Sprachbetrachtung, ausgehend vom Althochdeutschen (2 SWS)
- eine Lehrveranstaltung in demjenigen Bereich, der nicht durch das Proseminar (mit Leistungsnachweis) abgedeckt ist, und zwar entweder linguistisch-gegenwartssprachlich oder mediävistisch-literaturwissenschaftlich (2 SWS)

b) zur Zwischenprüfung Haupt- wie im Nebenfach Neuere deutsche Literatur:

- Proseminar II (2 SWS)

(3) Bei der Meldung zur **Magisterprüfung** sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

a. zur Prüfung im Hauptfach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur:

- Hauptseminar (linguistisch oder mediävistisch) (2 SWS)
- Haupt-/Oberseminar (linguistisch oder mediävistisch) (2 SWS)

b. zur Prüfung im Nebenfach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur:

- Hauptseminar (linguistisch oder mediävistisch) (2 SWS)

c. zur Prüfung im Hauptfach Neuere deutsche Literatur:

- Hauptseminar (2 SWS)
- Haupt-/Oberseminar (2 SWS)

d. zur Prüfung im Nebenfach Neuere deutsche Literatur:

- Hauptseminar (2 SWS)

Bei der Meldung zur **Magisterprüfung** sind darüber hinaus folgende Teilnahmescheine vorzulegen:

a) zur **Magisterprüfung** im Hauptfach Deutsche Sprache und ältere deutsche

Literatur:

- Haupt-/Oberseminar (linguistisch oder mediävistisch) (2 SWS)
- Haupt-/Oberseminar (linguistisch oder mediävistisch) (2 SWS)

b) zur **Magisterprüfung** im Nebenfach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur:

- Haupt-/Oberseminar (linguistisch oder mediävistisch) (2 SWS)

c) zur **Magisterprüfung** im Hauptfach Neuere deutsche Literatur:

- Haupt-/Oberseminar (2 SWS)
- Haupt-/Oberseminar (2 SWS)

d) zur **Magisterprüfung** im Nebenfach Neuere deutsche Literatur:

- Haupt-/Oberseminar (2 SWS)

Wichtiger Hinweis:

Von den beiden Leistungsnachweisen und den beiden Teilnahme­scheinen, die aus den Haupt-/Oberseminaren im Hauptfach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur vorzulegen sind, muss mindestens einer aus einem linguistischen bzw. mediävistischen Seminar erbracht werden (siehe auch § 9).

§ 14

Zwischenprüfung

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Das Grundstudium wird im Hauptfach und in den Nebenfächern mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern aus je einer Fachprüfung. Der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Eintritt in das Hauptstudium.

Zu den Fachprüfungen der Zwischenprüfung im Hauptfach und in den Nebenfächern kann nur zugelassen werden, wer:

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt; § 67 HG bleibt unberührt,

- die Fremdsprachen und sonstigen Kenntnisse gemäß § 3 nachweist,
- zum Zeitpunkt der Meldung an der Universität Bonn für die gewählten Fächer im Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
- die für das Grundstudium erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmescheine gemäß §§ 9-12 erworben hat.

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Zu den Modalitäten und zum Zulassungsverfahren wird im übrigen auf §§ 10 und 11 MPO verwiesen.

(3) Die Fachprüfung im Fach Deutsche Sprache und ältere Literatur wird im Hauptfach und im Nebenfach in Form einer dreistündigen Klausur abgelegt.

(4) Die Fachprüfung im Fach Neuere deutsche Literatur wird im Hauptfach und im Nebenfach in Form einer zweistündigen Klausur abgelegt.

(5) Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des Grundstudiums gemäß dieser Studienordnung (siehe dazu § 6, Abs. 2-4).

(6) Zur Durchführung der Zwischenprüfung, zu ihrer Bewertung und der Möglichkeit ihrer Wiederholung sowie zur Ausstellung des Zeugnisses siehe §§ 12-17 MPO.

(7) Werden das Fach Germanische Philologie/Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur (Nr. 12) als Hauptfach und - obligatorisch - Germanische Philologie/Neuere deutsche Literatur (Nr. 13) als Nebenfach studiert, kann bei endgültigem Nichtbestehen der Zwischenprüfung in einem der beiden Fächer das Fach, in dem die Zwischenprüfung bestanden wurde, als Nebenfach weiterstudiert werden. - Wer die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Deutsch endgültig nicht bestanden hat, kann das Fach Germanische Philologie/Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur (Nr. 12) im Magisterstudiengang nicht mehr studieren.

§ 15 Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung kann gemäß § 18 Abs. 1 MPO nur zugelassen werden, wer

1. den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
2. die bestandene Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung nachweist,
3. an den in § 13 bezeichneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise und Teilnahmescheine erworben hat,

4. zum Zeitpunkt der Meldung an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß §71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zeithörer zugelassen ist.

(2) Im Hauptfach besteht die Magisterprüfung gemäß § 19 Abs. 1 MPO aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit (der Magisterarbeit),
2. einer Klausur sowie
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit ist der erste Teil der Magisterprüfung im Hauptfach. Der Prüfling soll in der Magisterarbeit nachweisen, dass er imstande ist, ein begrenztes sprachwissenschaftliches bzw. literaturwissenschaftliches Problem in angemessener Zeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt 4 Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Richtwert für den Umfang: 80-120 Seiten DIN A 4. Zum Verfahren im übrigen wird auf §§ 20, 21 MPO verwiesen.

(5) In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und gegebenenfalls mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem seines Hauptfaches erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer angemessenen Lösung finden kann. Zum Verfahren im übrigen wird auf § 22 MPO verwiesen.

(6) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 45 und in jedem Nebenfach 30 Minuten. Der Prüfling kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Für das Verfahren im übrigen wird auf § 23 MPO verwiesen.

(7) Bewertung und Wiederholung der Magisterprüfung sowie Ausstellung des Zeugnisses und der Magisterurkunde sind in §§ 24, 25, 27 u. 28 MPO geregelt. Insbesondere wird auf die Regelungen des Freiversuchs nach § 26 MPO hingewiesen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung
in höhere Fachsemester

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester ist in § 7 MPO geregelt.

§ 17 Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 86 Abs. 4 HG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 18 Studienberatung

Zum Studium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch Lehrende des Germanistischen Seminars und dessen Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater angeboten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

G. Rudinger
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. G. Rudinger

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21. November 2001 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Januar 2002.

Bonn, den 11. April 2002

Klaus Borchard
Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard

Studienplan für das Magisterstudium im Fach Neuere deutsche Literatur

Grundstudium	Hauptfach und Nebenfach	SWS
1. Fachsemester		
Pflicht	Einf. i. d. Studium der Neueren dt. Literaturwissenschaft I (LN)	2
	1 Vorlesung	2
Wahlpflicht	1 Lehrveranstaltung, z.B. Vorlesung, Literarische Übung	2
2. Fachsemester		
Pflicht	Einf. i. d. Studium der Neueren dt. Literaturwissenschaft II (LN)	2
	2 Lehrveranstaltungen, z.B. Vorlesung, Medienpraxis	4
Wahlpflicht		
3. Fachsemester		
Pflicht	Proseminar I (LN)	2
	1 Vorlesung	2
Wahlpflicht	1 Lehrveranstaltung, z.B. Literarische Übung, Datenverarbeitung (CIP-Pool)	2
4. Fachsemester		
Pflicht	Proseminar II (TS)	2
	2 Lehrveranstaltungen, z.B. Vorlesung, Literarische Übung	4
Wahlpflicht		
Zwischenprüfung		

Studienplan für das Magisterstudium im Fach Neuere deutsche Literatur

Hauptstudium	Hauptfach	SWS	Nebenfach	SWS
5. Fachsemester Pflicht	1 Hauptseminar (LN)	2	1 Hauptseminar (LN)	2
Wahlpflicht	1 Vorlesung	2		
	3 Lehrveranstaltungen, z.B. Vorlesungen, Seminare	6		
6. Fachsemester Pflicht	1 Haupt-/Oberseminar (TS)	2		
Wahlpflicht	4 Lehrveranstaltungen, z.B. Vorlesungen, Seminare	8	1 Vorlesung	2
7. Fachsemester Pflicht	1 Haupt-/Oberseminar (LN)	2	1 Haupt-/Oberseminar (TS)	2
Wahlpflicht	3 Lehrveranstaltungen, z.B. Vorlesungen, Seminare	6		
	1 Vorlesung	2		
8. Fachsemester Pflicht	1 Haupt-/Oberseminar (TS)	2		
Wahlpflicht	1 Haupt-/Oberseminar (TS)	2	1 Vorlesung	2
	2 Lehrveranstaltungen, z.B. Vorlesungen, Seminar für Examenskandidaten	4		

Studienplan für das Magisterstudium im Fach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur

Grundstudium	Hauptfach und Nebenfach	SWS
1. Fachsemester	Einf. i. d. synchron Sprachwissenschaft (LN)	
Pflicht	1 Vorlesung, z.B. linguistisch	2
Wahlpflicht	1 Lehrveranstaltung, z.B. Vorlesung, Sprachübung	2
2. Fachsemester	Einführung in das Mittelhochdeutsche (LN)	
Pflicht	1 Vorlesung, z.B. mediävistisch	2
Wahlpflicht	1 Lehrveranstaltung, z.B. Datenverarbeitung (CIP)-Pool, Sprachübung	2
3. Fachsemester	Einführung i. d. histor. Sprachbetrachtg. (AHD) (TS)	2
Pflicht	eine Lehrveranstaltung in demjenigen Bereich, der nicht durch das Proseminar (mit Leistungsnachweis) abgedeckt ist, und zwar entweder linguistisch-gegenwartssprachlich oder mediävistisch-literaturwissenschaftlich (TS)	2
Wahlpflicht	1 Lehrveranstaltung, z.B. Vorlesung, Kursorische Lektüre, Linguistische Übung	2
4. Fachsemester	Proseminar (linguistisch o. mediävistisch) (LN)	
Pflicht	2 Lehrveranstaltungen, z.B. Vorlesung, Kursorische Lektüre, Linguistische Übung	2
Wahlpflicht		4
Zwischenprüfung		

Studienplan für das Magisterstudium im Fach Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur

Hauptstudium	Hauptfach	SWS	Nebenfach	SWS
5. Fachsemester Pflicht Wahlpflicht	1 Hauptseminar (linguistisch/mediävistisch) (LN) 1 Vorlesung, linguistisch 3 Lehrveranstaltungen, z.B. Vorlesungen, Kurs. Lektüren, Seminare, Sprachübungen	2 2 6	1 Hauptseminar (linguistisch/mediävistisch) (LN)	2
6. Fachsemester Pflicht Wahlpflicht	1 Haupt-/Oberseminar (linguistisch/mediävistisch) (TS) 1 Vorlesung, mediävistisch 3 Lehrveranstaltungen, z.B. Vorlesungen, Kurs. Lektüren, Seminare, Sprachübungen	2 2 6	1 Vorlesung (linguistisch/mediävistisch)	2
7. Fachsemester Pflicht Wahlpflicht	1 Haupt-/Oberseminar (linguistisch/mediävistisch) (LN) 4 Lehrveranstaltungen, z.B. Vorlesungen, Kurs. Lektüren, Seminare, Sprachübungen	2 8	1 Haupt-/Oberseminar (linguistisch/mediävistisch) (TS)	2
8. Fachsemester Pflicht Wahlpflicht	1 Haupt-/Oberseminar (linguistisch/mediävistisch) (TS) 3 Lehrveranstaltungen, z.B. Vorlesungen, Kurs. Lektüren, Seminare, Sprachübungen	2 6	1 Vorlesung (linguistisch/mediävistisch)	2